

**HAUPTSATZUNG
der Universitätsstadt Gießen
vom 18.05.1993¹⁾**

**§ 1
Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 59 Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte den Stadtverordnetenvorsteher und vier Stellvertreter. Diese bilden das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung.

**§ 2
Magistrat^{2),3)}**

Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und zwei weiteren hauptamtlichen sowie 10 ehrenamtlichen Stadträten.

**§ 3
Ortsbezirke, Ortsbeiräte**

(1) Für die Stadtteile Gießen-Allendorf, Gießen-Kleinlinden, Gießen-Lützellinden, Gießen-Rödgen und Gießen-Wieseck werden Ortsbeiräte eingerichtet. Die Gemarkungen dieser Stadtteile bilden Ortsbezirke im Sinne des § 81 HGO.

(2) Die Ortsbeiräte bestehen aus neun Mitgliedern.

(3) Für die Ortsbeiräte wird eine gesonderte Geschäftsordnung erlassen.

**§ 4
Ausländerbeirat**

(1) Es wird ein Ausländerbeirat, bestehend aus 31 Mitgliedern eingerichtet.

(2) Die Bestimmungen der Satzung über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ausländerbeirates in der Universitätsstadt Gießen vom 09.02.1986, geändert durch Satzung vom 13.06.1986 und der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Universitätsstadt Gießen vom 13.06.1986 finden nur noch in soweit Anwendung, als sie den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und des Hessischen Kommunalwahlgesetzes nicht widersprechen.

(3) Gemäß § 58 KWG wird Briefwahl zugelassen.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachung⁴⁾

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gießen erfolgen - vorbehaltlich Absatz 3 - durch Abdruck in den Tageszeitungen „Gießener Allgemeine“ und „Gießener Anzeiger“. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung, die zuletzt erscheint, vollendet.

(2) Die Bekanntmachungsgegenstände sollen zusätzlich in den „Mitteilungen der Stadtverwaltung Gießen“ abgedruckt werden; diese Veröffentlichung hat auf die Rechtswirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 keinen Einfluss.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der Dienststunden in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Rathauses am Berliner Platz 1 oder der Verwaltungsgebäude Aulweg 43 oder 45, Robert-Bosch-Straße 14 oder Heuchelheimer Straße 102, auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung gemäß Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörigen Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 3 ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für alle sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen oder sonstigen öffentlichen Auslegungen.

(6) Bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, die etwas anderes bestimmen oder zulassen, bleiben unberührt.

§ 6 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1) Personen, die sich um die Stadt Gießen oder ihre Rechtsvorgänger besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes vorzunehmen.

(2) Bürgern, die in der jetzigen und ehemaligen Stadt Gießen, in der ehemaligen Stadt Lahn und in den ehemaligen Gemeinden Allendorf/Lahn, Lützellinden oder Rödgen als Stadtverordnete, Gemeindevertreter, Ortsbeiratsmitglieder, Bezirksvertreter, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste(r)“ verliehen werden. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft ausländischer Einwohner/innen im Ausländerbeirat. Die Verleihung soll in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- ¹⁾ Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 21.05.1993
- ²⁾ § 2 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 17.04.1997 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 19.04.1997) und durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 19.06.2001 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen am 28.06.2001 und im Gießener Anzeiger am 16.06.2001)
- ³⁾ § 2 geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 18.05.2006 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 16.06.2006)
- ⁴⁾ § 5 Abs. 3 Satz2 geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 20.09.2007 (veröffentlicht in der „Giessener Allgemeinen“ und im „Giessener Anzeiger“ am 04.10.2007)